

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 54/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Naftalie S [REDACTED],

P [REDACTED], O [REDACTED] Landstraße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 30. Oktober 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger, um Entschädigung zu erlangen, über sein angebliches Verfolgungsschicksal in Polen von 1939 bis 16. Januar 1945 vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat. Es ist überzeugt, daß der Kläger bereits 1941 über Rumänien in Palästina eingewandert ist. Die Würdigung der humanitären Gründe des Beklagten, dem Kläger die im Vergleich vom 28. März 1961 als Versuchußugebilligten 3.500 DM durch die innerhalb der Frist des § 203 Abs. 2 ZPO gestellte Entscheidung zu entsiehen und zurückzufordern, steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RsW 1970, 350).

- 3 -

Die Beschwerde macht geltend, aus prozessualen und verfassungrechtlichen Gründen sei es dem Berufungsgericht verwehrt gewesen, unrichtige Angaben des Klägers über sein Verfolgungsgeschehen festzustellen; denn durch unanfechtbar gewordenen Beschluß vom 7. Januar 1971 habe das Landgericht Frankfurt (Main) die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Betrugs und falscher eidesstattlicher Versicherung abgelehnt, weil das Ergebnis der Voruntersuchung nicht ausreiche, die Unrichtigkeit der Angaben des Klägers in Entschädigungsverfahren nachzuweisen.

Damit wirft die Beschwerde keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Die Entziehung und Rückforderung nach §§ 7, 201 ff BEG dienen der Herbeiführung zutreffender Entscheidungsgrundlagen und der Sicherung einer gleichmäßigen und gerechten Entschädigung der Verfolgten. Diese Vorschriften haben keinen Strafacharakter (BGH RSt 1970, 350). Sie gehören nicht zu den allgemeinen Strafgesetzen im Sinne des Art. 103 Abs. 3 GG, selbst die Strafnormen des Disziplinarrechts zählen nicht dazu (BVerfGE 21, 378, 383 ff; 391, 401; 27, 180).

Die Unanfechtbarkeit des die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschlusses äußert nur Wirkungen im Strafverfahren; selbst die öffentliche Klage kann aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden (§ 211 StPO). Der Beschluß hindert die Entschädigungsorgane nicht, die Beweismittel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

abweichend zu würdigen. Dieser Grundsatz ist allgemein anerkannt. Er bedarf keiner Bestätigung durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs.

Hai

Fuchs